

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 14.12.1902

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 14. Decbr. 1902.) 49. Stück.

Inhalt:

- N^o 106. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend die Eheschließung von Ausländern.
- N^o 107. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. December 1902, betreffend die Aufhebung der Sever'schen Ersparungskasse.
- N^o 108. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. December 1902, betreffend Aenderung des Artikels 67 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
- N^o 109. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. December 1902, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.
- N^o 110. Gesetz vom 9. December 1902, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.
- N^o 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. December 1902 über die Einführung der neuen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Behörden.

N^o 106.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Eheschließung von Ausländern.

Oldenburg, den 24. November 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Gebiete des Großherzogthums eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§. 2.

Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§. 3.

Die nach den §§. 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Consul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 4.

Von der Vorschrift des §. 1 kann

im Herzogthum Oldenburg
 das Staatsministerium, Departement der Justiz,
 in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld
 die Regierung
 im einzelnen Falle, von der Vorschrift des §. 2 kann das
 Staatsministerium, Departement des Innern, im einzelnen
 Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates
 im allgemeinen Befreiung bewilligen.

§. 5.

Die für die Eheschließung von Ausländern bisher gel-
 tenden landesrechtlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
 und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. No-
 vember 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Dr. Müzenbecher.

№ 107.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der
 Zever'schen Ersparungskasse.

Oldenburg, den 9. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
 herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
 von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
 und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
 Herr von Zever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einzigcr Artikel.

Die Sever'sche Ersparungskasse wird mit dem 1. Juli 1903 aufgehoben. Mit der Aufhebung geht ihr gesamntes Vermögen auf die Ersparungskasse für das Herzogthum Oldenburg über. In Betreff der Einlagen sind von dem Tage des Ueberganges an lediglich die Bestimmungen der letzteren Kasse maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

№ 108.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Artikels 67 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
Oldenburg, den 9. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen zc. zc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 67 der Deichordnung wird dahin geändert, daß unter Ziffer 1 zwischen die Worte „Wangerländischen“ und „Sielacht“ die Worte „und Butjadinger“ eingefügt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

№. 109.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 9. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, erleidet die folgenden Abänderungen:

1. Im Artikel 21 Absatz 6 werden die Worte: „durch Vermittelung der Amtsrecepturen“ gestrichen.

2. Im Absatz 7 desselben Artikels werden die Worte: „öffentliche Landessteuern“ gestrichen und wird dafür das Wort „Gemeindeabgaben“ gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

№ 110.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.

Oldenburg, den 9. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem durch das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten, erlassenen Gehaltsregulativ wird nachgefügt:

„Nr. 16. Bootsführer . . 900—1200. 3. 100“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Stein.

№. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Einführung der neuen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Behörden.
Oldenburg, den 10. December 1902.

Die zwischen den deutschen Bundesregierungen vereinbarte einheitliche Rechtschreibung wird nach Maßgabe der im Auftrage des Staatsministeriums von der hiesigen G. Stalling'schen Buchhandlung (Max Schmidt) herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902“ (Ladenpreis 15 M) mit dem 1. Januar 1903 in den amtlichen Gebrauch aller Behörden des

Großherzogtums, insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen, eingeführt.

Oldenburg, den 10. December 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Dr. Mügenbecher.

